

Vertragszahnärztliche Fortbildung nach § 95d SGB V

Obwohl die Fortbildung der Zahnärzte bereits im Berufsrecht verankert ist, hat der Gesetzgeber eine Fortbildungspflicht für Vertragszahnärzte im Sozialgesetzbuch geregelt. Nach § 95d SGB V ist jeder Vertragszahnarzt „verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.“

Jeder Vertragszahnarzt hat alle fünf Jahre gegenüber seiner Kassenzahnärztlichen Vereinigung zu dokumentieren, dass er dieser Pflicht nachgekommen ist. Das heißt, er muss innerhalb dieses Fünfjahreszeitraums mindestens 125 Fortbildungspunkte erreichen und nachweisen. In diese Punktzahl können 50 Punkte für das Selbststudium von Fachliteratur (hierfür sind keine Belege erforderlich) eingerechnet werden. Erbringt ein Vertragszahnarzt den erforderlichen Nachweis nicht oder nicht vollständig, ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung per Gesetz angehalten, dessen Honorar zu kürzen – für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um zehn Prozent, ab dem fünften Quartal um 25 Prozent.

Fehlende Nachweise können innerhalb von zwei Jahren nachgereicht werden, die Honorarkürzung bleibt aber bis zum Ende des Quartals der Vorlage bestehen. Bei Überschreiten der Zweijahresfrist droht dem Zahnarzt die Entziehung der Zulassung.

Die KZV Rheinland-Pfalz möchte ihren Mitgliedern den Nachweis der Fortbildungspflicht so unbürokratisch wie möglich machen. Deshalb schreiben wir jedes Jahr im April zugelassene und angestellte Zahnärzte an, die in dem entsprechenden Jahr ihrer Nachweispflicht für die letzten fünf Jahre nachkommen müssen. Auf einem Formular bestätigt der Zahnarzt, seine Fortbildungspflicht erfüllt zu haben. Dieses Formular ist im Original spätestens bis zum 30.06. des Jahres an die KZV Rheinland-Pfalz zurückzusenden. Fortbildungsnachweise sind zunächst nicht beizufügen. Diese werden erst im Anschluss stichprobenweise überprüft. Die betroffenen Zahnärzte werden dazu erneut angeschrieben und zur Vorlage ihrer Nachweise aufgefordert. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang: Fortbildungsnachweise sind mindestens ein Jahr nach Abschluss des Fünfjahreszeitraums (30.06.) aufzubewahren.

Losgelöst von der gesetzlichen Pflicht begreift die KZV Rheinland-Pfalz die Fortbildung als wesentlichen Aspekt der Qualitätsförderung in der vertragszahnärztlichen Versorgung. Wir bieten regelmäßig Seminare und Workshops für die Praxen an. KZV-eigene Referenten und externe Experten schulen Zahnärzte und Praxisteams zum Beispiel in Fragen der Abrechnung und Praxisführung oder sie beleuchten fachlich-wissenschaftliche Themen. Unsere Fortbildungsangebote finden Sie in unserem Mitteilungsblatt „KZV aktuell“ sowie auf unserer Internetseite unter www.kzvrlp.de > Praxis > Fortbildung. Einen Überblick der Fortbildungen aller zahnärztlichen Organisationen in Rheinland-Pfalz gibt zudem der beiliegende Fortbildungskalender.

Ihre KZV Rheinland-Pfalz